

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für berechnigte Personen im Zeitraum vom 01. November 2016 bis zum 30. April 2017 ein beschränktes Jagdausübungsrecht ausschließlich auf Schwarzwild im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 (1) LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich mittlerweile Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl auf ca. 30-40 Stück zum jetzigen Zeitpunkt geschätzt wird.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der zugenommenen Wilddichte sind auch direkte Begegnungen nicht mehr auszuschließen. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde könnten sich die Wildschweine bedroht fühlen und angreifen.

Die Erhöhung der Schwarzwilddichte im Stadtpark führte voraussichtlich schon zu einer Verdrängungssituation. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und suchen sich neue Reviere. So ist bereits auf der Werderspitze eine weitere Rotte nachweisbar.

Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Zumindest ist ein Ansteigen der Wildunfälle im Stadtgebiet zu erwarten.

Daneben erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn als finanzielles Problem. Regelmäßig werden vorgenommene Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Entwicklung im Stadtpark Rotehorn erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anwachsens bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Weiterhin soll durch Aufbau eines Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z.B. in den Kreuzhorst, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Damit bestehen „vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Rdn 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
 2. Durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
 3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de
- erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 12.10.2016
i.A.

gez. Ehlenberger

gez. TL 32.21, Frau Rex

gez. FDL 32.2, Hr. Harnisch

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.10.2016

gez. i.V. Zimmermann

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung
 „Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im Stadtpark Rotehorn“
 für den Zeitraum vom 01.11.2016 - 30.04.2017
 (rot umrandeter Bereich)

